



195/ME XX. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)  
*Strassen und Brückenbau*  
195/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telex 111145 regeb a  
Telefax (01) 714 27 21  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Ruckser/5312

Geschäftszahl 808.100/134-VI/11-97

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	<i>87</i> -GE/19 <i>97</i>
Datum	<i>7.11.1997</i>
Verteilt	<i>10.11.97</i>

Betrifft: Änderung des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996;  
Begutachtungsverfahren

*H. Labrida*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt den Entwurf einer Novelle zum BStFG 1996 und ersucht um Stellungnahme.

Die do. Stellungnahme möge in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Sollte bis **5. Dezember 1997** keine Stellungnahme im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einlangen, so wird angenommen, daß keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Beilage

Wien, am 30. Oktober 1997

Für den Bundesminister:

Dipl.Ing. Hans Müller

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

## Entwurf

### Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 201, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/1997 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Kraftfahrzeuglenker, die nur die

1. A 1 West Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Salzburg West,
2. A 2 Süd Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Arnoldstein,
3. A 8 Innkreis Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Suben,
4. A 10 Tauern Autobahn zwischen Knoten Salzburg und Anschlußstelle Salzburg Süd,
5. A 12 Inntal Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Kufstein Süd oder
6. A 14 Rheintal Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Bregenz

benützen, sind von der Mautpflicht ausgenommen."

2. Im § 7 Abs. 5 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die Probefahrt- oder Überstellungsfahrtenkennzeichen führen, gelten unabhängig von ihrem höchsten zulässigen Gesamtgewicht als solche, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt."

3. Im § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bestimmung des § 7 Abs. 1a tritt mit ..... 1998 in Kraft."

## Vorblatt

### Problem:

Mit der vorliegenden Novelle des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 sollen die Erfahrungen bei der Handhabung der zeitabhängigen Maut berücksichtigt werden.

### Inhalt:

Es werden Regelungen getroffen, die persönliche Mautfreistellungen für grenznahe Straßenabschnitte vorsehen und die den Kontrollorganen die Überwachung der Vignettenpflicht bei mit Probefahrt- oder Überstellungsfahrtenkennzeichen ausgestatteten Fahrzeugen erleichtern.

### Alternative:

keine

### Kosten:

Die Mautfreistellung bestimmter Fahrten auf grenznahen Straßenabschnitten und die generelle Zuordnung von Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungsfahrtenkennzeichen führen, zur Fahrzeugkategorie mit den niedrigsten Vignettenpreisen können zu geringfügigen Einnahmenverlusten der ASFINAG führen, die aber nicht mit hinreichender Genauigkeit quantifiziert werden können.

### EU-Konformität:

gegeben

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Mit vorliegender Novelle werden Kraftfahrzeuglenker von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut befreit, sofern sie grenznahe Abschnitte bestimmter mautpflichtiger Straßen benützen, ohne die Fahrt auf diesen mautpflichtigen Straßen fortzusetzen bzw. ohne durch Benützung dieser mautpflichtigen Straßen auf deren grenznahe Abschnitte zu gelangen. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die Probefahrt- oder Überstellungsfahrtenkennzeichen führen, werden zur Erleichterung der Überwachungstätigkeit der Kontrollorgane einer bestimmten Fahrzeugkategorie zugeordnet.

Die Bundeskompetenz für Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG als Angelegenheit der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr erklärten Straßenzüge.

### Besonderer Teil:

#### Z 1:

Es sollen im Hinblick auf das bevorstehende Wirksamwerden des Schengener Übereinkommens für Österreich und das damit verbundene Entfallen von Grenzkontrollen nach Österreich einreisende Verkehrsteilnehmer auch nach Passieren der Staatsgrenze zu Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens die Möglichkeit erhalten, zwischen der Benützung einer vignettenpflichtigen Strecke und der Benützung des untergeordneten Straßennetzes zu wählen. Sofern der Fahrzeuglenker die an sich weiter mautpflichtigen Strecken bei den im neuen § 7 Abs. 1a angeführten Anschlußstellen verläßt, besteht für ihn keine Mautpflicht. Diese persönliche Mautfreistellung wird zweckmäßigerweise für beide Fahrtrichtungen zwischen Staatsgrenze und erster Vollanschlußstelle vorgesehen. Die weitergehenden Mautfreistellungen für die Grenzabschnitte der A 12 bis zur Anschlußstelle Kufstein Süd und der A 14 bis zur Anschlußstelle Bregenz - also

jeweils bis zur zweiten Vollanschlußstelle - rechtfertigen sich aus den nach der Einführung der Vignettenpflicht beobachteten Verkehrsverlagerungen von den genannten Autobahnabschnitten auf das untergeordnete Straßennetz.

#### Z 2:

Die Vignettenpreiskategorien orientieren sich an den höchsten zulässigen Gesamtgewichten der Fahrzeuge. Bei der Überwachung der Vignettenpflicht von mit Probefahrt- oder Überstellungsfahrtenkennzeichen ausgestatteten mehrspurigen Fahrzeugen stellt sich nunmehr häufig das Problem, daß die Eintragung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes im Probefahrtschein nicht vorgesehen ist oder daß diese Eintragung im Überstellungsfahrtschein zwar vorgesehen ist, tatsächlich aber nicht erfolgte. Dieses Problem wird dadurch gelöst, daß generell alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge, die Probefahrt- oder Überstellungsfahrtenkennzeichen führen, als Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen gelten sollen. Dieser Fahrzeugkategorie ist im § 7 die niedrigste Preiskategorie für mehrspurige Kraftfahrzeuge zugeordnet.

#### Z 3:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung über persönliche Mautfreistellungen für grenznahe Straßenabschnitte wird zweckmäßigerweise mit dem Inkrafttreten des Protokolls über den Beitritt Österreichs zum Schengener Übereinkommen zusammenfallen.